

Satzung des „Die Fleckenbühler e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1.

Der Verein trägt den Namen „DIE FLECKENBÜHLER e.V.“

1.2.

Er hat seinen Sitz in Marburg.

1.3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg unter der Nr. 1749 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

2.1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

2.2.

Zweck des Vereins ist es, hilfeschende süchtige Menschen zu beraten, zu betreuen, sie gegebenenfalls in die Selbsthilfe-Gemeinschaft aufzunehmen und ihnen die Möglichkeit zu geben, in Selbstverantwortung und Selbstverwaltung ein Leben ohne Suchtmittel und ohne Kriminalität zu erlernen. Zweck ist weiterhin; damit im Zusammenhang stehende Jugend- und Altenhilfe.

2.3.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

2.3.1.

Beratung Süchtiger, Suchtgefährdeter und ihrer Freunde und Angehöriger, wenn sie es wünschen.

2.3.2.

Vermittlung Süchtiger und Suchtgefährdeter in Selbsthilfeorganisationen.

2.3.3.

Den Unterhalt von Einrichtungen und Gemeinschaften, in denen Süchtige lernen können, ohne Suchtmittel zu leben.

2.3.4.

Unterstützung und zweckgebundene Zuwendungen an Einrichtungen und Gemeinschaften, in denen Süchtige lernen können, ohne Suchtmittel zu leben.

2.3.5.

Der Verein wird Zweckbetriebe (§§ 65 ff. AO) betreiben, wenn diese zur Erreichung des Vereinszwecks unbedingt notwendig sind. Diese Zweckbetriebe können z.B. sein: Landwirtschaft, Gärtnerei und deren verarbeitende Bereiche und Vermarktung, Druckerei und Verlagstätigkeit, Umzüge und Transporte, Töpferei, Holzwerkstatt etc.

2.3.6.

Der Verein kann hilfsbedürftige Personen, die langjährig in Selbsthilfe-Gemeinschaften gelebt haben oder leben und dort mitgearbeitet haben oder mitarbeiten und deshalb auf Alters- und Invaliditätsvorsorge oder auf beides verzichtet haben, durch regelmäßige Zuwendungen oder durch Übernahme von Beitragszahlungen für entsprechende Versicherungen oder durch beides, unterstützen.

2.3.7.

Der Verein kann die Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen fördern, die in Selbsthilfe-Gemeinschaften leben, oder die in Selbsthilfe-Gemeinschaften aufgewachsen sind oder dort lange gelebt haben.

2.3.8.

Der Verein arbeitet mit allen staatlichen und privaten Personen und Einrichtungen zusammen, die sich ernsthaft mit dem Problem Sucht befassen.

2.3.9.

Der Verein informiert über die Gefahren des Suchtmittelgebrauchs und über suchtmittelfreies Leben.

2.3.10

Der Verein kann sich an anderen Einrichtungen und Körperschaften beteiligen, soweit es dem Vereinszweck dienlich ist.

2.4.

Der Verein ist mit keiner Sekte, Konfession oder Partei verbunden. Er beteiligt sich als Körperschaft nicht an öffentlichen Debatten und nimmt nicht Stellung zu irgendwelchen Streitfragen.

§ 3 Selbstlosigkeit

3.1.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3.3.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

3.4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1.

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein aktiv unterstützt und durch Mitarbeit zur Erreichung seiner Ziele beiträgt.

4.2.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag einstimmig.

4.3.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch eingelegt werden; über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

4.4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Ausschluss erfolgt nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes durch schriftliche Mitteilung.

4.5.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung eingelegt werden; über die Berufung entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Beiträge

5.1.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6 Organe

6.1.

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

6.2.

Durch die Mitgliederversammlung können besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

§ 7 Vorstand

7.1.

Der Vorstand besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden.

7.2

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste, zweite und dritte Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

7.3

Auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Beisitzer zum erweiterten Vorstand. Die Beisitzer haben beratene Funktion und kein Stimmrecht.

7.4.

Der Vorstand wird alle fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperiode des jeweiligen Vorstandes endet frühestens mit der Wahl des neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

7.5.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein geeignetes Mitglied zum Nachfolger, das dann bis zum Ende der Amtsperiode amtiert.

7.6.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.

8.2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

8.3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

8.4.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und der Jahresbericht des Vorstandes zur Beschlussfassung über die Genehmigung

und Feststellung der Jahresrechnung sowie zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

8.5.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8.6.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.7.

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen. Die aktienrechtlichen Vorschriften für einen Beirat (Aufsichtsrat) finden keine Anwendung. Der Beirat versteht sich als Fachbeirat. Er findet sich auf Einladung des Vereinsvorstandes in unregelmäßigen Abständen zusammen um fachliche Themen der Suchthilfe-Arbeit zu erörtern.

§ 9 Satzungsänderungen

9.1.

Über Anträge auf Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

9.2.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

10.1.

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

11.1.

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

11.2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die STIFTUNG SYNANON, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke, die in dieser Satzung festgelegt sind, zu verwenden hat.

§ 12 Rechtswirksamkeit

12.1.

Wenn einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht rechtswirksam sind oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt.

12.2.

Das gleiche gilt, wenn sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte.

12.3.

Anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmung oder zur Schließung der Lücke soll eine Regelung gefunden werden, die dem Sinne der Satzung entspricht.

Stand: 07.03.2016